Skfriesische Beitichwingen. Blätter zur Pesprechung vaterländischer Interessen. Mass. Wittwoch den 6. September 1848.

Die Oftriesischen "Zeitschwingen" erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen ftart. Der Ubonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Rönigl. hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Ubdresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Fürstenrecht.

Man spricht und lies't dieser Tage viel vom Ber= trage zwischen Fürsten und Bölker; man redet viel von Rechten der Fürsten und Pflichten der Bölker, ohne zu wissen oder wissen zu wollen, was Geschichte und Ber= nunft über die Rechte und Pflichten beider festsehen und leider feit Jahrhunderten umsonst gelehrt haben.

Fürstenrecht ist ein Unsinn, ein Faustischlag ins Gesicht der Wahrheit, wenn man den Fürsten ein anderes Recht, eine andere Macht beilegt, als erster Be= amter des Volks zu sein; Volkespflicht ist ein Betrug, eine Lüge, wenn man dem Volke andere Pflichten zu= muthet, als dem von ihm gebilligten und in feinem Sinne handelnden ersten Beamten, dem Fürsten, gehor= fam und willfährig zu sein. Vertrag zwischen Fürst und Volk als zwei gleichberechtigten Personen ist ein Hohn gegen die Wahrheit, da niemals Jemand mit dem Verwalter seines Gutes als einer gleichberechtigten Person verhandeln, oder Verträge schließen will.

So die gesunde Vern unft über die Rechte und Pflichten des Bolkes.

Die Geschicht e lehrt, daß die Fürsten urfprünglich die Personen find, welche wegen besonderer Eigenschaften und im Intereffe der Staatseinheit vom Bolke auser= wählt, und mit der Leitung und Führung der Bolks=

angelegenheiten beauftragt wurden. Der Grund aber Diefer Erhebung mard von ben Surften bald vergeffen, und bie Bolker wurden aus Gutsherrn eine Domaine ihrer Verwalter, bis endlich die franzofische Revolution Diefem Ronigsthum von Gottes Gnaden ein Ende machte. und in einem großen Theile Europa's menigftens bie Thei= lung ber Gewalt zwischen Surft und Bolt zu Stande brachte. Uber auch dieje Theilung half nicht, und bie den Sur= ften gelaffene Macht ward nochmals ein Mittel, Das Bolt, wenn auch nicht zu Sclaven und zur Domaine. bennoch zu Pachtern ihres eigenen Gutes und zum Regal herunterzudruden. Das Sahr 1848 mird diefem geschichtlichen und Berftandesunfinn ein Ende machen; es wird Fürften und Boltern die nach Geschichte und Bernunft gebuhrenden Rechte geben, und biefe bestehen in folgenden Gagen:

1) Das Volk ist souverain; fein Wille gilt unbedingt; feine Vertreter, wenn aus allgemeinen und directen Wählern hervorgegangen, vertreten und verkörpern es; die Beschlusse derselben sind der geheiligte Wille bes Volkes, und Niemand, also auch der Fürst nicht, hat ein persönliches Recht des Widerspruchs oder ber Wider= sehlichkeit.

2) Der Fürst ift durch fich als Dynast, als Erbe, als Eigenthumer, als berechtigt von Gottes Gnaden ein Un-

finn; hochstens eine Fronie gegen die Forderungen des Sozialismus. 2115 folchem gebuhrt ihm weder Ehre, noch Macht, weder Gehorfam, noch Unterthanschaft.

3) Der Fürst ist als erster Beamter des Bolkes die geheiligteste Person des Staates, im Interesse der Rube erblich, im Interesse der Einheit nühltch, ja nothwendig, in einzelnen Fällen durch seine Familie dem Bolke werth und lieb.

Us folchem gebührt ihm aller Gehorfam, in foweit er der Vollftrecker der Gesetze der Volksvertreter ist, in foweit er die Erecutive besitzt; als solchem gebührt ihm ein aufschiebendes Veto, um bei den Beschlüffen des Volkes die erecutive Gewalt mit der nöthigen Kraft, und dem nöthigen Schuhe auszustatten; als solchem ge= bührt ihm ein Gehalt, das ihn über alle Beamten setzt und ihn das souveraine Volk anständig, aber nicht überslüssig repräsentiren läßt; als solcher hat er die Pflicht, ein treuer und eifriger Beamter seines Volkes zu sein; als solcher hat er die Pflicht, allen Ständen seines Volkes gleich gerecht und billig zu sein; als solcher hat er die Pflicht, nie ein eigenes Recht, oder Interesse, sonten nur eins des Volkes zu kennen, und zu fördern.

Erfüllen die deutschen Fürsten dieses, so bleiben ihre Throne stehen; erfüllen sie es nicht, so fallen sie vor dem Schwerdte der erkannten Vernunst und der erfüllten Geschichte. Die politische Freiheit ließ Fürstenrecht wieder aufkommen, und Völker wieder Domainen werden; denn Udel und Geldmänner hatten siets gleiche Interessen mit den Fürsten gegen die Völker; seitdem aber der Sozialismus sich mit der politischen Freiheit verbindet, haben die untern Stände aufgehört, das Geschenk der politischen Freiheit als ein werthloses zu betrachten, sie haben angesangen es als die nothwenbige Brücke des Sozialismus anzuerkennen, und seitdem ist das Königthum von Sottes Gnaden eine Unmöglichkeit; früher war es bloß ein Unstinn.

Ulfo, das Königthum fei nichts mehr und nichts weniger, denn eine erbliche Präsidentschaft, und das Fürstenrecht ist eine Wahrheit, und eine Sicherheit.

Schulverbesserungs : Plan für das oft: friesische Volksschulwesen. (Fortsegung.)

C. Seranbildung der Lehrer.

210) Es wird eine Lehrerschule errichtet, worin die beiden Schulrathe als Oberlehrer, und die Mitaufseher

(f. 5) als Mitlehrer fungiren, und zwar ununterbrochen 1 Jahr, nach welcher Zeit er wieder Mitauffeher wird, bis die Reihe an ihn kommt.

11) Von ben Dberlehrern ist beständig einer in der Lehrerschule, von den Mitlehrern find fo viele vorhan= den, als nach der Zahl der Lehrzöglinge das Bedurfniß erheischt.

12) Alle Lehrgänge find einjährig, und werden jedes Jahr von dem ganzen Lehrer = (resp. Auffeher=) Collegio festgestellt, dem Consistorio zur Genehmigung vorgelegt, und öffentlich bekannt gemacht.

13) Mit der Lehrerschule steht eine Kinderschule als Muster = und Uebungsanstalt in enger Verbindung. Es unterrichten darin nur die Lehrerschullehrer und die Lehr= linge. Wo möglichst, wird auch eine Urbeits = und Rettungsanstalt (eine Urmen = Colonie !) damit vereinigt.
14) Jedem angehenden Lehrer steht frei, sich seine Renntniffe und Bestähigung beliebigen Orts zu erwerben.

D. Prufung der Lehrer.

15) Jeder, der als Lehrer auf eine Stelle Unspruch macht, muß sich einer Prufung unterwerfen.

16) Diefe Prufung haben die Lehrerschullehrer und Mitauffeher, welche dann ein Prufungs = Collegium bil= den, vorzunehmen.

17) Die Prüfung der Hülfslehrer steht zunächst den Eehrern, die sie anzustellen haben, zu; ist indeß in den Fällen, wo Lehrer und Gemeinden sich nicht einigen können, ebenfalls vom Prüfungs Collegio oder deffen Deputation vorzunehmen.

18) Die Geprüften werden in drei Klaffen gestellt, entsprechend den drei Klassen, worein auch alle Bolts= schulftellen zu bringen find.

E. Bahl und Unfiellung der Lebrer.

19) Den Gemeinden bleibt das Wahlrecht, und wird es, falls sie es noch nicht besigen, beigelegt. Doch dur= fen sie nur aus der für sie bestimmten Lehrer=Klasse wählen.

20) Bei einer Vacanz durfen nur die Lehrer aus der entsprechenden Klaffe sich melden; die Bewerber haben sich deßhalb an das Prufungs : Collegium zu wenden.

21) Nach Beendigung der öffentlich bekannt gemachten Meldungszeit werden der betreffenden Gemeinde die eingegangenen Bewerbungsschreiben zugestellt. Sie kann dann unter den Bewerbern drei zu einer Probe auf ihre Kosten einladen. 22) Die Eingeladenen kommen nur, um der Gemeinde ihre Person und ihre Lehrart darzustellen. Von Letzterer find sie der Gemeinde eine kleine Probe, welche diese selbst leiten kann, schuldig; sie haben sich aber ohne Bewerbung um einzelne Stimmen wenigstens am folgenden Tage wieder zu entfernen.

23) Die Wahl, welche durch Mehrheit ber Stimmen geschieht, ist am Tage nach der Probe vorzunehmen, und wird binnen 14 Tagen, wenn keine gegründete Reclamation eingeht, vom Umte bestätigt.

F. Ubjegung und Emeritirung ber gehrer.

24) Ein Lehrer, über den 3 Jahre lang ungenügende Beugnisse (7) eingegangen sind, wird abgesetzt.

25) Die Ubsehung kann auch auf hinreichende Grunde hin von der Gemeinde beim Confistorio beantragt werden.

26) Solchen Ubsetzungen folgt feine Penfion.

27) Wer sonft aus feinem Umte treten muß, wird ftandesgemäß verforgt.

28) Eben fo werden in allen Fällen bie Wittwen und Waifen der Lehrer verforgt.

29) Kein Nachfolger kann bei dergleichen Pensioni= rungen in Unspruch genommen werden.

G. Privat= und Sulfslehrer.

30) Ein Privatlehrer darf nur für die Rinder einer Familie angenommen werden.

31) Ein folcher ift dem hauptlehrer coordinirt, und fteht fammt feiner Privatschule unter gleicher Controle, fofern er in die Gegenstände der Bolköschule lehrt. In feine Schule als eine kleine Burgerschule anzuschen, fo muß sie als folche beaufsichtigt werden.

32) Hulfslehrer find von den hauptlehrern überall da anzustellen, wo über 80 Kinder find; die Gemeinde hat dabei eben fo wohl eine Stimme, als der Lehrer.

33) Beide Theile haben ihn aber auch gleichmäßig zu beföstigen.

H. Verhältniß der Gemeinde zu Schule und Lebrer.

34) Der Lehrer ist als folcher Diener ber Gemeinde in ihrer Gesammtheit; boch hat er ihr nur infoweit zu gehorchen, als sie wirklich wunscht, was sie als christlich= kirchliche und burgerliche Gemeinde wunschen muß.

35) Eine Schul = Commiffion vertritt dieselbe bei allen gewöhnlichen außern Schul = Ungelegenheiten. Sie bes fteht aus Prediger, Lehrer und 2 - 3 Gemeindegliedern. Bei den vierteljährlichen Schulprufungen steht jedem Gemeindegliede der Zutritt, und in der darauf abzuhaltenden Conferenz der Commission und des Mitaufsehers - Bemerkungen auch über innere Schul = Ungelegen= heiten zu machen frei.

36) Die Gemeinde ist zunächst verpflichtet, dem Lehrer eine paffende Wohnung, ein hinreichend geräumiges und gesundes Schullocal mit den nöthigen Geräthen, Lehrmitteln und Schulbedürfnissen, wozu auch die Bücher für den Bedarf der ganzen Schule gehören, zu verschaffen. So weit sie dazu nicht im Stande ist, muß der Staat zu Hulfe kommen.

37) Bei jeder Schule muß eine Caffe fein, deren Ginnahme wo moglich aus allgemeinen und fichern

Duellen, z. B. aus dem Ertrag von Gemeinde: Grundftuden, Gehölzen zc. fließen zu machen und so hoch zu bringen ist, daß nicht nur alle ad 36 genannten Bedurfnisse, sondern auch die Besoldung des Lehrers dataus bestritten werden können.

38) Diefe Schul : Caffe verwaltet eins ber zur Schul-Commission gehorenden Gemeindeglieder.

39) In wiefern diefe Casse die nothigen Ausgaben nicht bestreiten kann, werden zunächst die Seistungen der Gemeindeglieder in Unspruch genommen, und zwar ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, jedoch nach Verhältniß der Personen = Steuer.

40) Durch diefe Zulage der Gemeinde muß wenigstens die Schulgelos: Forderung des Lehrers zu jährlich nicht unter 1 «P für jedes Kind, welche derselbe nur im Ganzen aufzugeben hat, gedeckt werden.

I. Lehrer= Gehalt.

41) Seber Lehrer foll jahrlich wenigstens einzunehmen haben: 1] so viel "P (ober was der für jedes Kind sters gleiche Schulgeldssatz beträgt), als er Kinder unterrichtet; 2] dazu im ersten Jahr seiner jedesmaligen Unstellung 100 "P, und in jedem folgenden Jahr, so lange er auf dieser Stelle bleibt, 4 "P mehr, bis die ganze Einnahme zu 300 "P angewachsen ist. Die Gehalts = Erhöhung erfolgt indeß nur, so lange die Zeug= nisse über ihn (f. 7, 24) genügend sind.

42) Wenn eine Stelle schon 300 «P und mehr Einnahme hat, so bleibt es dabei; der Lehrer erhält aber bei guten Zeugnissen die mit 4 «P jährlich steigenden Buschuffe.

43) 2Bas Drganiffen = oder Cantor = Dienfte (Kufter= Dienfte darf ferner kein Lehrer mehr mahrnehmen) ein= bringen, foll in der Regel bei obigen Einnahme = Satzen nicht mit eingerechnet werden. Nach und nach follen jedoch die Michaelis = und andere halb zu erbettelnde oder zu erpreffende Gefälle abgeschaft werden.

44) Bierteljährlich wird dem Lehrer die betreffende Gehalts = Quote baar ausgezahlt.

45) Ulle Einschlags =, Neujahrs =, Torf = 2c. Gelder fallen weg.

K. Unterricht.

46) Bas das Leben verlangt, foll gelehrt werden. Der Lehrer foll durch Wort und Wandel lehren.

47) Ulle gefunden Kinder follen in der Regel zu der ihnen am nachsten liegenden Schule gehen, und zwar unausgesetzt vom 5. Jahr an dis zum 10. incl. Wo möglich jollen sie im 3. und 4. Jahre Kleinkinder-Schulen besuchen. Vom 11. bis 14. Jahr incl. können sie im Nothfall von der Sommerschule zurückgehalten werden; jolche muffen dann die Sonntagsschulen besuchen.

48) 3weimal jährlich werden nur neue Schüler auf= genommen.

49) Im Sommer wird an 5 Tagen 4, und an den Sonntagen 2-3, im Winter 6 Stunden täglich unsterrichtet.

50) Ferien werden gemacht: um Weihnachten und Neujahr, um Dftern, um Pfingften, in den Hundstagen, Eurz nach Michaelis, jedesmal 1 Boche, und 1 Boche zu gelegener Zeit obendrein.

Mit diefen 50 Puntten hatt' ich meine haupt= wünsche ausgesprochen. nachträge bleiben vorbehalten. Und nun noch Eins. Es ift Beit, daß wir die Gache angreifen, fonft wird fie ohne uns angegriffen. Schon follen Urbeiten im Gange fein, und zwar find feit gans gem fchon allerlei Tabellen und Berzeichniffe angelegt, Die immer langer und langer werden, und nichts weiter führen.

Bas 3. B. Die Feststellung der Schulverbande be= trifft, so muht man fich ab, sie mit den Parochien in Einklang zu halten. Dies geschieht freilich auf die Aussicht bin, daß alle Berhaltniffe fo bleiben, wie fie bisher gemesen, namentlich in Betreff der Prediger= Aufficht, -- als wenn wir noch im Jahre 1847 maren! Eben so hort man auch wieder, daß hier und da die Superintendenten und Prediger fich um die Durftig= feit ber Lehrer bekummern, weil vielleicht bald wieder Gaben ausgetheilt werden follen. Uber das Rechte bleibt vor ihren Augen verborgen. 2ch - - Nein, meg bamit! Rein Uch mehr! Es muß und foll an= bers, mag mir's gehen, wie's will! 3ch schlage por: (daß petitionirt werden muß um Aufhebung des Schul= gesetes von 1845, daß bas ganze Konigreich damit ein= ftimmt, und barum die Aufhebung wie geschehen anzu= feben ift, fieht fest; aber nun ichlage ich vor:) daß wir Die Regierung bitten, um ein neues oftfr. Boltsichuls gefet, bearbeitet von einer Commiffion aller Derer, Die Dabei betheiligt find, als: 1] die Regierung, 2] die Prediger, 3] wir Lehrer, 4] Das Bolt. Die Regierung liefert 1 Mitglied, die Prediger 3-4, wir Lehrer 6, bas Bolt 5-10 Mitglieder. Und fo mit Gott!

ipuel dan ann dans .noorser ib Gunbermann.

An Königliches Hohes Ministerium des Innern ju Hannover.

Geborsamste Bitte und Vorstellung ber Bürger= versammlung der Stadt Aurich, Die Beein= trächtigung des Vereinsrechts im Landdroffei Bezirke Oftfriesland betreffend.

Das Bereinsrecht der Staatsburger, die wesentlichste Bedingung der wahren Boltsfreiheit, ift gleich der Preß= freiheit sowohl von der deutschen National= Berfamm= lung zu Frankfurt, als von der Koniglich Hannover= schen Regierung ausdrücklich anerkannt. Dies Recht, welches jedem Deutschen gebuhrt, muß bei uns um fo mehr als unantastbar und heilig geltend, als ein Miß= brauch beffelben in Diffriesland gar nicht vorgekommen ift, Die hiefigen Burger = und Boltsversammlungen viel= mehr ftets die Schranken der Dronung und Gefetmäßigkeit beobachtet haben. Mit großem Befremden und gerechter Entruftung mußte es uns daher erfullen, als uns neuerdings die Runde wurde, daß die Ronig= liche Landdroftei zu Aurich in einem an die Uemter und einige Magiftrate ihres Bezirts erlaffenen ver= traulich en Schreiben den Beamten und Magiftrats: Personen notificirt habe :

Falls funftighin Beamte oder Magiftrats = Perfonen Burger = ober Bolfsverfammlungen befuchen follten, jo werde von denfelben erwartet und ihnen zur Pflicht gemacht, daß fie uber alles, was bort vor= tomme, der ganddroftei Bericht erstatten.

Dbwohl wir den Erlaß Diefes Schreibens, weil folches, wie gefagt, vertraulich fein foll, nicht mit Be-timmtheit behaupten tonnen, fo ift boch gar nicht ju bezweifeln, daß ein derartiges Refcript wirflich erlaffen ift; theils, weil von der Stunde an, wo fich bies Gerucht verbreitete, unfere, bis Dabin ftets von mehreren Mitgliedern fowohl des biefigen Roniglichen Umts, als Des Magiftrats frequentirten Burgerverfammlungen von keinem derfelben mehr besucht wurde; theils auch weil ein gerade damals als Bice = Prafident fungirendes Umts = Mitglied fein Ausbleiben damit fcbriftlich ent= fculdigte, daß er von jest an die Burgerversammlun= gen nicht mehr besuchen tonne.

Dir tonnen nun nicht glauben, daß jene, den uns zugesicherten Rechten Sohn fprechende, fur alle Staats= burger, die feine Beamten find, wegen der ihren Ber= jammlungen untergelegten, unerlaubten Beftrebungen beleidigende, Magregel mit Bormiffen oder Genehmi= gung Roniglichen Doben Ministerii getroffen fei. Bir tonnen nicht glauben, daß Königliches Sohes Minifie= rium es billige, daß die feither leider in unferm Ronig= reiche, wenn auch am wenigsten in Oftfriesland und unter Ditfriefen bestandene, fcbroffe Sonderung zwifchen Beamten und nichtbeamten Durch Regierungs : Erlaffe auf's Neue hervorgerufen werde. Wir können nicht glauben, daß das dem Geringsten im Bolte unbeschränft zustehende Wereinsrecht den Koniglichen Beamten und den Magistrats - Personen (deren Unwesenheit, weil fie mit vielen zur Werhandlung tommenden Gegenftanden vorzugsmeife vertraut find, gerade wunschenswerth er= icheint) nur unter ber unmurdigen Bedingung gebubren foll, daß fie die Rolle von Spionen der Ronig= lichen Landdroftei ubernehmen.

Wir richten daher hochachtungs = und vertrauensvoll an Ronigliches Hohes Ministerium die ganz gehorsamste Bitte :

daß Hochdaffelbe geneigen wolle, die hiefige Land= droftei zum Bericht über den Inhalt diefer Bor= stellung aufzufordern und falls sich danach die Erlaffung des gedachten Refcripts bestätigt, die

unverzügliche Burudnahme deffelben anzubefehlen. Mit ber vollkommensten hochachtung verharren, Ronig= lichen Hohen Ministerii ganz gehorsamste.

Murich, den 2. September 1848. (Folgen bie Unterschriften.)

Rebacteur F. B. Miquel. Berlag der Prätorius & Sendeschen Buchhandlung. Druck ber Tapperschen Buchbruckerei.